
**Verordnung vom 17. Dezember 2003 über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Gut Fikensolt mit Umgebung“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet einschließlich seiner Umgebung wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,0 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Gutes Fikensolt mit allen seinen Gebäuden, der Landschaftsparkflächen, der vorhandenen Altbaumbestände und Hecken, der Teichanlagen und Freiflächen als ortsbildprägende Elemente der Landschaft, als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als kulturhistorische Siedlungsstruktur für die Heimatkunde.

Darüber hinaus soll das Schutzgebiet für die Erholung und als Relikt einer mittelalterlichen Landschaft gesichert werden.

Das alte Herrenhaus stammt aus dem 16. Jahrhundert. Bis auf das Kellergeschoss wurden alle damaligen Gebäude abgetragen und das jetzige spätbarocke Haus mit der schönen Freitreppe und dem zweigeschossigen von einem geschwungenen Giebel gekrönten Mittelrisalit errichtet. Die vierreihige axiale Lindenallee wurde

wahrscheinlich um 1840 durch den Amtmann von Negelein errichtet. Es wird vermutet, dass die Neuanpflanzung auf eine zuvor vorhandene Allee zurückzuführen ist.

Eine besondere Bedeutung kommt der das Gut Fikensolt umrahmenden Umgebung zu. Hervorzuheben ist hier der Landschaftspark mit seinen Orts- und Landschaftsbild prägenden Altbaumbeständen.

Die im Schutzgebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile beleben und gliedern das Landschaftsbild und tragen zur besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung und der besonderen Vielfalt an Lebensraumtypen hat dieser Bereich eine wichtige Funktion für die Erholungsnutzung. Die schöne Parkanlage mit den besonders prägenden alten Gehölzbeständen sowie die Anlage und Zuordnung dieser Gehölzbestände bieten dem Erholungssuchenden einen wunderbaren Anblick.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LKW Weser-Ems 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaus (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Einzelbäume und Sträucher vollständig zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde, ausgenommen sind gärtnerische Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Gartenanlage und Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
2. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;

3. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel).
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen).
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
6. Die Anpflanzung von Gehölzbeständen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;
Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
7. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen;
8. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. Ausgenommen sind denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an den kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden, sowie die unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannten Baumaßnahmen;
9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
10. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
11. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;

12. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung und Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen.
 4. Der Umbau und die Erweiterung vorhandener Wohngebäude (einschl. der Nebengebäude);
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
 - c) die Nutzung der bestandsgenutzten Baumschulflächen, die zu keiner Beeinträchtigung der kulturhistorisch bedeutenden Baumbestände führt.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 ohne Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 1 „Gut Fikensolt mit Umgebung“, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 17. Dezember 2003

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom Erteilt, Az.: